

AGB / Präambel

Die Grundlage einer vertrauensvollen, dauernden und weiterhin bestehenden Geschäftsverbindung sind immer gegenseitiges Vertrauen und gute Zusammenarbeit. Dennoch kommt die Firma SENTIK nicht umhin, für alle Geschäfte mit ihren Kunden einige Punkte zu regeln, die in den Geschäftsbedingungen verankert sind.

Allgemein

1.1 Auftragsbedingungen der Auftraggeber werden, auch im Voraus für alle zukünftigen Geschäfte, ausdrücklich widersprochen.

1.2 Alle Aufträge werden nur auf Grundlage der Geschäftsbedingungen der Firma SENTIK ausgeführt. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Es sei denn, diese werden gesondert im gemeinsamen Vertrag schriftlich festgehalten.

Vertragsabschluss

2.1 Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die Ausführung des Auftrages nach dem Liefer- und Montagesystem und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SENTIK an.

2.2 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich.

2.3 Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass mündliche Nebenabsprachen nicht getroffen sind.

2.4 Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktions-, Material- und Montageänderungen für Leistungen im Rahmen dieses Vertrages behält sich die Firma SENTIK ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt werden.

Werklieferverträge

3.1 Die Verträge zwischen der Firma SENTIK und dem Auftraggeber sind Werklieferverträge, wenn es sich um Lieferung und Montage von maßgefertigten Materialien handelt. Eine Rücknahme derselben ist deshalb ausgeschlossen.

3.2 Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit in diesen keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der VOB, Teil B.

3.3 Die Firma SENTIK ist berechtigt, die Leistungen durch die Einschaltung von Subunternehmern zu bewirken.

Lieferung

4.1 Etwaige Lieferfristen sind freibleibend.

4.2 Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, die Ware wird mit Fahrzeugen der Firma SENTIK befördert.

4.3 Der Auftraggeber garantiert eine frei zugängliche Baustelle und übernimmt das Abladen und Lagern der Ware. Es sei denn, die Zulieferfirmen übernehmen die Abladerbeiten selbst.

4.4 Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder abweichender Beschaffenheit der Ware oder der Lieferung einer offensichtlich anderen Ware als der bestellten, können nur unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Reklamationen werden nicht anerkannt und der Auftraggeber hat die Ware im vollen Umfang zu bezahlen.

4.5 Die Dauer der vom Auftraggeber gesetzlich zu setzenden Nachfrist bei Mängeln wird auf sechs Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei der Firma SENTIK beginnt.

4.6 Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Auftraggeber nur verlangen, wenn die Firma SENTIK oder deren Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

4.7 Zeiten, in denen die Leistungserbringung der Firma SENTIK in Folge höherer Gewalt wie z.B. unverschuldeten Ausbleibens von Materiallieferungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen unmöglich ist, werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Bei festen Ausführungsterminen verschieben sich diese um den Zeitraum der Unmöglichkeit der Leistungserbringung in Folge derartiger Ereignisse höherer Gewalt.

4.8 Macht der Auftraggeber von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.

Kündigungsrecht / Vertragsauflösung

5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis gemäß den Bestimmungen der VOB, Teil B, zu kündigen.

5.2 Im Fall einer Kündigung, einer endgültigen Erfüllungsverweigerung seitens des Auftraggebers oder einer einvernehmlichen Vertragsauflösung, stehen der Firma SENTIK, unbeschadet weitergehender Rechte, ohne weiteren Nachweis eine Abstandssumme in Höhe von 20% der ursprünglichen Nettovertragssumme, zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, zu.

5.3 Bei teilweise oder ganz angefertigten Aufträgen werden bereits entstandene Kosten zuzüglich der Pauschale von 20% dem Auftraggeber berechnet.

5.4 Dem Auftraggeber blieb der Nachweis vorbehalten, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorstehende Pauschale.

Gewährleistung / Haftung

6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für alle seitens der Firma SENTIK eingebauten Stoffe von Fremdfirmen. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre nach VOB § 13.

6.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde der Firma SENTIK die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Die Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der bestandene Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur der Firma SENTIK oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Auftraggeber dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist die Firma SENTIK von der Mängelhaftung befreit. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

6.3 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigungen, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Auftraggeber verursacht werden, Schäden verursacht durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung sowie Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

6.4 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für gebrauchte Materialien, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden.

6.5 Offensichtliche Mängel der Leistungen der Firma SENTIK muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Abnahme durch die Firma SENTIK, anzeigen, ansonsten ist diese von der Mängelhaftung befreit.

6.6 Die Firma SENTIK haftet für Schäden und Verluste an dem Auftragsgegenstand, soweit sie oder ihre Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Fall der Beschädigung durch diese ist sie zur lastenfremden Installation verpflichtet. Ist dieses unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Kunden, sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Firma SENTIK oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss zugunsten der Firma SENTIK ergibt, gilt diese Beschränkung für den Auftraggeber entsprechend.

Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der Firma SENTIK bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihr gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Waren für Reparatur- und Serviceleistungen bis zur Begleichung sämtlicher Ansprüche bestehen.

7.2 Bis zur Erfüllung der oben angeführten Ansprüche ist es dem Auftraggeber untersagt, die Ware zu verleihen, zu verschenken oder bei Dritten in Reparatur zu geben.

7.3 Ebenso sind Sicherungsübereignungen und Verpfändungen untersagt. Im Fall einer Pfändung ist die Firma SENTIK unverzüglich, unter Beifügen des Pfändungsprotokolls, zu benachrichtigen.

7.4 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch der Ware berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

7.5 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist er verpflichtet die Ware an die Firma SENTIK herauszugeben. Der Auftraggeber trägt ebenfalls die Kosten der Demontage, des Transportes und jeglicher Beschädigung und den Wertverlust.

Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungen der Firma SENTIK sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

8.2 Ist die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum bei der Firma SENTIK eingegangen, so befindet sich der Auftraggeber ab dem 15. Tag nach Rechnungsdatum in Verzug.

8.3 Ab dem 15. Tag wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10 EUR berechnet.

8.4 Ab dem 30. Tag wird eine weitere Bearbeitungsgebühr von 10 EUR berechnet; zusätzlich 3 % der Rechnungssumme.

8.5 Ab dem 45. Tag wird zu einer nochmaligen Bearbeitungsgebühr von 10 EUR ein Zinsverlust der Firma SENTIK in Höhe des gängigen Sollzinssatzes von 11,25 % der Rechnungssumme verrechnet.

8.6 Vertreter, Monteur oder sonstige Angestellte der Firma SENTIK sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie ihre Ermächtigung dem Auftraggeber vorzeigen. Es muss in jedem Fall ein Quittungsbeleg ausgehändigt werden.

8.7 Im Übrigen können Zahlungen nur direkt an die Firma SENTIK oder eine der angegebenen Konten erfolgen.

8.8 Alle Preise verstehen sich Netto, zuzüglich des jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes.

8.9 Die Stundenabrechnung nach Zeit und Aufwand erfolgt im 1/4 Stunden Takt wobei jede angefangene oder laufende 1/4 Stunde voll berechnet wird.

Abnahme / Abnahmeverzug

9.1 Es wird in Absprache mit der Firma SENTIK und dem Auftraggeber ein Abnahmetermin vereinbart. Kann einer der beiden Vertragspartner nicht an dem vereinbarten Termin teilnehmen, ist dieser verpflichtet den anderen rechtzeitig zu informieren.

9.2 Verzögert der Auftraggeber die Abnahme unzumutbar, gilt spätestens 14 Tage nach Fertigstellung durch die Firma SENTIK das Bauvorhaben vom Auftraggeber als abgenommen und genehmigt. Der Auftraggeber hat dadurch keinerlei Ansprüche mehr auf die in Punkt 6 aufgeführten Leistungen.

Sonstiges

10.1 Änderungen der Anschrift des Auftraggebers sind der Firma SENTIK unverzüglich mitzuteilen.

10.2 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der Firma SENTIK sind nicht übertragbar.

10.3 Der Auftraggeber sichert mit Auftragserteilung und Vertragszustimmung der Firma SENTIK zu, dass die Erdungsanlage dem Zustand nach DIN VDE 0100 Teil 540 Anhang C.2, entspricht. Ebenso übernimmt der Auftraggeber die Garantie und Haftung nach Vertragsbeendigung / Abnahme durch den Auftraggeber über die Erdungsanlage. Die Firma SENTIK ist somit von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

10.4 Installationstermin erfolgt nach Absprache, jedoch frühestens ca. zwei bis drei Wochen nach schriftlichem Auftragseingang.

10.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass die Installationsumgebung frei zugänglich ist und genügend Freiraum für die Arbeiten bietet. Wird dies nicht eingehalten, wird dies daraus resultierende Zeitaufwand dem Auftraggeber durch die Firma SENTIK nach dem aktuellen Stundensatz in Rechnung gestellt.

10.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Firma SENTIK für den gesamten Zeitraum der Arbeiten einen Ansprechpartner für organisations- und haustechnische Fragen zur Verfügung zu stellen.

10.7 Für alle von der Firma SENTIK durchgeführten Rechtsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.8 Gerichtsstand ist Ebersberg.

10.9 Werden Teile aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SENTIK herausgenommen oder verändert, hat dies keine Auflösung des Vertrages zur Folge. Er bleibt in seinem vollen Umfang bestehen.